

Gegen Einsendung von Mf. 1,20 wird das Blatt ein Jahr lang mittels Kreuzbands zugestellt. Die Mitglieder des Berliner, Bromberger, Breslauer, Casseler, Danziger, Frankfurter, Hamburger, Königsberger, Magdeburger, Posen, Stettiner, Thoner Vereins erhalten es unentgeltlich.

Mitteilungen

Erschint an jedem Ersten.
Inserate werden im Bureau, Spandauerstr. 25, entgegengenommen und mit 40 Pf. für die viergespaltene Zeile berechnet. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.
Beilagen nach besonderer Vereinbarung.

für weibliche Angestellte

Organ des kaufmännischen Hilfsvereins für weibliche Angestellte

zu Berlin (Eingetragener Verein), O., Spandauerstr. 25.

Zugleich Organ für die Veröffentlichungen der kaufmännischen Vereine von weiblichen Angestellten zu Breslau, Bromberg, Danzig, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Kassel, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, München, Posen, Stettin, Thorn, sowie ihres Stellenvermittlungsbundes.

Nr. 67.

Auflage 20000.

1. Januar 1902.

— Abdruck ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet. —

Inhalt: Stellenvermittlungsbund. — Sollen die angehenden Handlungsgehilfinnen Lehrlingsstellen annehmen? — Wann hat der Handlungsgehilfe Anspruch auf die Erteilung eines Abgangszeugnisses? — Ueber die Wünsche der Handlungsgehilfinnen bei einer Reform der Krankenversicherung. — Zur Lebensversicherung. — Lehrlingsvertrag. — Aus den Schwesternvereinen. — Verschiedenes. — Angelegen des Berliner Hilfsvereins. — Geschäftsanzeigen. — Feuilleton: An die Großstädterinnen.

§ 4.
Tritt der Lehrling einseitig vom Vertrage zurück, ohne daß vorstehende Gründe ihn dazu berechtigen, so hat d..... Vater — Mutter — Vormund eine Vertragsstrafe von Mt..... zu entrichten.

Ist der Lehrherr, ohne dazu gemäß § 3 berechtigt zu sein, das Lehrverhältnis, so ist er verpflichtet, den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß, die Vergütung bis zum Ablauf der Lehrzeit zu zahlen.

§ 5.
Wird von d..... Vater — Mutter — Vormund des Lehrlings die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen werde, so endigt das Lehrverhältnis spätestens einen Monat nach Abgabe der Erklärung. Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor Ablauf von 9 Monaten nach Austritt aus der Lehrstellung in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist von d..... Vater — Mutter — Vormund die gleiche Vertragsstrafe zu zahlen wie bei unberechtigter Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 6.
Bei Beendigung des Lehrverhältnisses stellt die Firma..... dem Lehrling..... ein Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über die Führung aus.

§ 7.
Die Firma..... verpflichtet sich gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung, den Lehrling zum Besuch einer Fortbildungsschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Der Lehrling..... verpflichtet sich, die Schule regelmäßig zu besuchen.

§ 8.
In Streitigkeiten, die sich aus dem Lehrlingsvertrage ergeben, unterwerfen sich die Parteien dem Schiedsspruch eines Ausschusses, der aus 5 Personen besteht, und zwar aus 2 Mitgliedern des Vereins Berliner Schuhwarenhändler, 2 Mitgliedern des Kaufmännischen Hilfsvereins für weibliche Angestellte und einem rechtskundigen Obmann, den wechselseitig einer der beiden Vereine ernannt.

§ 9.
Dieser Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgefertigt und jedem der beiden vertragschließenden Parteien eingehändigt worden.
Gelesen und genehmigt Berlin,

Lehrlingsvertrag

gemäß der Vereinbarung zwischen dem Verein Berliner Schuhwarenhändler und dem Kaufmännischen Hilfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin.

zwischen der Firma..... und Herrn — Frau..... als Vater — Mutter — Vormund der..... ist heute folgender Lehrvertrag geschlossen.

§ 1.
Herr — Frau..... wohnt..... Tochter — Mündel..... bei der Firma..... vom..... ab in die Lehre. Die Firma verpflichtet sich, das junge Mädchen in allen Zweigen des Geschäfts gründlich auszubilden oder durch ihre Angestellten ausbilden zu lassen. Zur Verrichtung anderer als kaufmännischer und gewerblicher zu dem Betriebe gehöriger Arbeit ist der Lehrling nicht heranzuziehen.

§ 2.
Die Lehrzeit beträgt 1 Jahr. Die ersten 3 Monate gelten als Probezeit, während deren beide Teile jederzeit von diesem Vertrage zurücktreten können. Als Vergütung, auch während der Probezeit, erhält der Lehrling Mt..... monatlich. Die Vergütung steigt bei zuftretenden Leistungen nach einem halben Jahre um Mt.....

§ 3.
Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus den in den §§ 71 u. 72 des Handelsgesetzbuches aufgeführten Gründen sofort gelöst werden. Diese Gründe sind

- für den Prinzipal
- wenn der Lehrling im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht oder für einen anderen Geschäftsinhaber gleicher Branche thätig ist,
 - wenn der Lehrling seinen Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder sich beharrlich weigert, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen,
 - wenn der Lehrling durch anhaltende Krankheit, durch eine Freiheitsstrafe oder längere Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird,
 - wenn sich der Lehrling Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter zu Schulden kommen läßt;
- für den Lehrling:
- wenn er zur Fortsetzung der Dienste unfähig wird,
 - wenn der Prinzipal die vereinbarte Vergütung nicht gewährt,
 - wenn der Prinzipal nicht nach der Vorschrift des § 62 des Handelsgesetzbuches die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einrichtet und unterhält; auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so regelt, daß der Lehrling gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist,
 - wenn sich der Prinzipal Thätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen oder unbillige Beunruhigungen gegen den Lehrling zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Lehrling gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen der Prinzipals zu schützen;